



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 27. April 2024

Nr. 17

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, und den Städten Schwerte und Unna jeweils vertreten durch die Bürgermeister(in), über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einergemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle S. 173 – Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ S. 177 – Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers E341 (Kombiniertes Lager Bergkamen (KLB)) G 0056/23 S. 183 – Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 183 – Anzeige der Ewald Rostek GmbH

Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) S. 183

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 184 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 184 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 184 + S. 185 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 185 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 185 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 185 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 185 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 185

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 186

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 229. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, und den Städten Schwerte und Unna jeweils vertreten durch die Bürgermeister(in), über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.04.2024  
230. 31.04.12.01-023

##### Präambel

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Adoptionsvermittlung ist die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.07.2004 nicht mehr zeitgemäß und entsprechend anzupassen.

Hierzu schließen der Kreis Unna und die vorgenannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß

§§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.01.1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

##### Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der **Kreis Unna** und die **Städte Schwerte und Unna** errichten eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit Sitz bei der Kreisverwaltung in Unna.
- (2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist eine unselbstständige Verwaltungseinheit des Fachbereichs Familie und Jugend des Kreises Unna. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die Städte Fröndenberg, Schwerte und Unna sowie auf die Gemeinden Bönen und Holzwickede. Die Dienst- und Fachaufsicht wird dem Kreis Unna übertragen.
- (3) Die genaue Aufgabenverteilung ist aus dem **Organisationskonzept** – als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung – ersichtlich. Änderungen des Organisationskonzeptes werden einvernehmlich zwischen den Jugendamtsleitungen abgestimmt.

## § 2

### **Kostenregelung und Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle**

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird mit drei Fachkräften zu je 0,5 VZÄ besetzt, die von den beteiligten Gebietskörperschaften für die Tätigkeit abgeordnet werden. Sollte eine Abordnung nicht möglich sein und die Aufgabe durch eine andere Kommune wahrgenommen werden, erfolgt ein Aufwendersatz. Näheres regelt Ziffer 7 des Organisationskonzeptes.
- (2) Der Aufwendersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der jeweiligen Stellenanteile einer Stelle in der Entgeltgruppe S14 TVöD-SuE. Ausgegangen wird dabei jeweils von 0,5 VZÄ.
- (3) Der daraus resultierende und kostenvorleistende finanzielle Aufwand wird jährlich von der aufgabenwahrnehmenden Kommune qualifiziert bemessen und den abordnenden oder kostenvorleistenden Aufgabenträgern in Rechnung gestellt. Aufgabe und Kosten unterliegen insofern einer regelmäßigen Betrachtung.
- (4) Die Berechnung erfolgt auf Basis des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Für den technischen Support werden durch die aufgabenwahrnehmende Kommune keine Personal-, Sach- oder Gemeinkosten veranschlagt.

## § 3

### **Beitrittsmöglichkeit**

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die die Aufgaben derzeit noch in eigener Verantwortung durchführen, erhalten die Möglichkeit, dieser Vereinbarung nachträglich beizutreten. Ein Beitritt ist jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung durch die/den jeweilige/n Bürgermeister/in bis zum 30.06. des Vorjahres.
- (2) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen gelten dann entsprechend.

## § 4

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

## § 5

### **Vertragsdauer, Kündigung, Inkrafttreten**

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Adoptionsvermittlung vom 05.07.2004.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Ein Kündigungsrecht nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 314 BGB sinngemäß.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Unna, den 28.02.2024

**Für die Stadt Schwerte:** gez. Dimitrios Axourgos  
Bürgermeister

**Für die Kreisstadt Unna:** gez. Dirk Wigant  
Bürgermeister

**Für den Kreis Unna:** gez. Mario Löhr  
Landrat

### **Organisationskonzept zur Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna**

#### **1. Aufgaben**

- 1.1 Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.02.2024 eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Betrieb der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere und in Abstimmung mit den beteiligten Jugendämtern:
  - a) Lebenslange Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern;
  - b) Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern;
  - c) Beratung aller an der Stiefkindadoption Beteiligten gem. § 9a AdVermiG und Erstellung eines Beratungsscheines
  - d) Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte;
  - e) Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien;
  - f) Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption;
  - g) Stellungnahme nach §§ 189 FamFG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen);
  - h) Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten; Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland im Rahmen der allgemeinen Eignungsprüfung gem. § 7b AdVermiG, der Erstellung von Entwicklungsberichten gem. § 4a Satz 3 AdVermiG und der Stellungnahmen in Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren gem. § 6 AdWirkG;

- i) Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII;
- j) Bearbeitung von Amtshilfersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen;
- k) Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII;
- l) Entwicklung bedarfsgerechter Angebote für alle Beteiligten im Rahmen der nachgehenden Begleitung;
- m) Anschreiben an Adoptivkinder mit Vollendung des 16. Lebensjahres (gem. § 9c Absatz 3 AdVerMiG) und Hinweis auf das Recht auf Akteneinsicht;
- n) Lotsenfunktion der Adoptionsvermittlungsstelle (Kooperation und Netzwerkarbeit mit anderen Fachdiensten, Beratungsstellen o.ä.)

## **2. Außenwirkung**

- 2.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet zentral. Die Bezeichnung der Dienststelle lautet: „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“. Dienstsitz ist Unna, HansasträÙe 4.
- 2.2 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Dienststelle der Vereinbarungspartner auf. Der Briefkopf der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ enthält neben dieser Bezeichnung zusätzlich zur Adresse 59425 Unna HansasträÙe 4, eine gemeinsame Telefonnummer sowie die Namen und Kontaktdaten der eingesetzten Fachkräfte.
- 2.3 Die Jugendämter der Städte Schwerte und Unna nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterhin folgende Aufgaben wahr:
  - (1) Vormundschaft für Kinder in Adoptionspflege gem. § 1751 BGB
  - (2) Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
  - (3) Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.  
Öffentliche Bekundungen gem. §§ 1746, 1747 BGB sowie gem. § 59 Abs.1 Nr.5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

## **3. Besetzung/Dienst und Fachaufsicht/Arbeitszeit**

- 3.1 Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle kann mit Fachkräften der Stadt Unna, des Kreises Unna und der Stadt Schwerte besetzt werden. Die konkrete Besetzung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Veränderungen werden dem Landesjugendamt mitgeteilt.
- 3.2 Die Dienst- und Fachaufsicht wird ungeteilt dem Kreis Unna übertragen. Sollten die Fachkräfte der Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna „adoptionfremde“ Aufgaben bei ihren Anstellungsträgern übernehmen, ist die Dienst- und Fachaufsicht für diese Tätigkeiten von den Anstellungsträgern

zu regeln. Die vorgegebene Wochenarbeitszeit für die Tätigkeit der Adoptionsvermittlung ist einzuhalten.

- 3.3 Jede Veränderung der personellen und zeitlichen Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts mitzuteilen.
- 3.4 Der Arbeitszeitnachweis der Fachkräfte in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle ist monatlich über die in den jeweiligen Anstellungsbehörden üblichen Erfassungen zu führen.
- 3.5 Die „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ ist unmittelbar der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna unterstellt.

## **4. Abwesenheit/Vertretung**

- 4.1 Abwesenheitszeiten (insb. Urlaub, Kur u. ä.) sind innerhalb des Teams mit der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna sowie der jeweiligen Jugendamtsleitung abzustimmen.
- 4.2 Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über 4 Wochen) übernommen.

## **5. Dienstreisen/Tagungen/Fortbildungen**

- 5.1 Wiederkehrende Fahrten im Rahmen des Aufgabenbereiches werden von der Fachbereichsleitung des Kreises mit einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung versehen.
- 5.2 Fortbildungen und Fachtagungen im Aufgabenbereich der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ sind bei der Leitung des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna zu beantragen.

## **6. Aktenführung**

- 6.1 Für die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna wird eine zentrale Registratur im Dienstgebäude Hansastr. 4, geführt. Das Führen von „Handakten“ durch die Fachkräfte entbindet nicht von der Verpflichtung, die gemeinsame Registratur immer auf dem aktuellen Stand zu halten.

## **7. Finanzierung**

- 7.1 Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern anteilig für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen bzw. es wird ein anteiliger Ausgleich geleistet. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten zu gleichen Teilen getragen.
- 7.2 Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ zu.
- 7.3 Der Kooperationspartner Kreis Unna verpflichtet sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten.
- 7.4 Notwendig werdende haushaltsrechtliche Angelegenheiten sowie eine Rechnungsprüfung der ge-

gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen durch den Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung werden die Jugendamtsleitungen der Städte Schwerte und Unna informiert.

## **8. Kooperation/fachliche Standards**

- 8.1 Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.
- 8.2 Mindestens einmal jährlich findet eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.
- 8.3 Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
- a) Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen;
  - b) Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt;
  - c) Durch die gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;
  - d) darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Bewerberseminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z.B. Broschüren, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.
- 8.4 Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die

gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

- 8.5 Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

## **9. Inkrafttreten**

Dieses Organisationskonzept tritt mit Inkrafttreten der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der zustimmungspflichtigen Behörden in Kraft und wird von den Partnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer „Gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Schwerte, Unna und des Kreises Unna“ anerkannt.

### **Genehmigung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Schwerte und Unna zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-023

Arnsberg, den 16. April 2024

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

### **Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Schwerte und Unna zur Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-023

Arnsberg, den 16. April 2024

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(König) (LS)

(1573)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 173

**231. Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 28. 03. 2024  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
61.i5-7-2022-3

Die RWE Power AG (RWE Platz 2, 45141 Essen) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Die derzeitige wasserrechtliche Erlaubnis für die Sümpfung des Tagebaus Inden vom 30.07.2004 (Az.: 86 i 5-7-200-1) ist bis zum 31.12.2031 befristet. Diese sieht ab dem 01.01.2025 eine reduzierte Entnahme von Grundwasser auf 40 Mio. m<sup>3</sup>/a vor. Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die Reduzierung der notwendigen Hebungsmengen langsamer erfolgen wird, als bei Erteilung des Wasserrechts angenommen.

Die RWE Power AG beantragt, für das im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt I vom 05.10.1984 sowie im Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 08.03.1990 und im geänderten Braunkohlenplan Inden räumlicher Teilabschnitt II vom 19.06.2009 angezeigte Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der Leitentscheidungen der Landesregierung NRW vom 05.07.2016 (LE2016), 23.03.2021 (LE2021) und 19.09.2023 (LE2023) eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden. Daraus resultierend ist eine Anpassung der genehmigten Hebungsmengen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2031 notwendig, so dass ab 2025 eine neue wasserrechtliche Erlaubnis mit Hebungsmengen in Höhe von rd. 67 Mio. m<sup>3</sup>/a erforderlich wird.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grund-

wasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zuständig für das Verfahren ist gemäß § 19 Abs. 2 WHG die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde in Nordrhein-Westfalen.

Bei einer Grundwasserentnahmemenge von mehr als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a handelt es sich nach Nr. 13.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Damit ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Hebung und Ableitung von Grundwasser (Sümpfung) des Tagebaus Inden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie 92/43/EWG sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 und 45 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit vom **02.05.2024 bis einschließlich 01.06.2024** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegt der Antrag im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo - Do: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:30 - 13:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo - Fr: 08:15 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 EG, Foyer / Eingangsbereich 52459 Inden	Servicezeiten mit Termin: Mo, Mi, Do und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Di: 14.00 - 16.00 Uhr Servicezeiten ohne Termin: Di: 08.30 - 11.30 Uhr Do: 14.00 -17.30 Uhr Während der Servicezeiten <u>mit</u> <u>Termin</u> ist eine Anmeldung erforderlich. Name: Sylvana Kalkbrenner und Martina Riedl Tel.: 02465/3947 und 02465/3961
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valderswe 1 52399 Merzenich	Mo, Mi, Do, Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Di: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, EG Raum 3 52382 Niederzier	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Gemeindeentwicklung und Denkmalschutz Bahnhofstr. 25, 1. OG Raum 42 52388 Nörvenich	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten. 02426 11-133 oder 02426 11-136
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 13:30 - 16:00 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, Do: 14:00 - 16 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich

Gemeinde Swisttal	Rathausstraße 115 53913 Swisttal- Ludendorf	
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Zimmer 6 52525 Waldfeucht	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Stabstelle Bürgermeisterbüro Gereonstraße 14, 1. Etage Raum 105 und 106 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 18:00 Uhr
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassung (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: <a href="mailto:stadtwerke@bad-muenstereifel.de">stadtwerke@bad- muenstereifel.de</a>
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Foyer (EG) 52499 Baesweiler	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di: 14:00 - 17:30 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Außer bei Terminen außerhalb der o.a. Öffnungszeiten.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 475 52249 Eschweiler	Mo - Mi: 08:00 - 15:30 Uhr Do: 08:00 - 18:00 Uhr Fr: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder Herr Gino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planen Kölner Straße 75 2. Etage im Neubau, Raum 266 53879 Euskirchen	Mo, Mi, Fr : 08:30 - 12:30 Uhr Di und Do: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo, Mi, Do und Fr: 7:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 17:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 223 52134 Herzogenrath	Mo - Do: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do: 14:00 - 16:30 Uhr und Fr: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Wirthmann gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Ruestraße 17 52428 Jülich	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo - Fr: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen Außenstelle Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo, Di: 13:30 - 15:30 Uhr und Do: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine telefonische Anmeldung unter 02427 809-80 gebeten
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage Raum 205 52224 Stolberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Mi und Fr: 14:00 - 16:00 Uhr, und Do: 14:00 - 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.
Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach- Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.03 52531 Übach- Palenberg	Mo - Fr: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo - Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es wird darum eine vorherige Anmeldung (a.engels@uebach- palenberg.de; Tel.: 02451 9796101) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. Etage Raum 210 53909 Zülpich	Mo - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Eine vorherige Kontaktaufnahme ist nicht erforderlich, aber wünschenswert.

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum 17.06.2024,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den oben aufgeführten Gemeinden und Städten

(Anschriften siehe oben) Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **[poststelle@bra-nrw.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de)** oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **[poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de)**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>**

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung.

**[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php)**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert. Die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei der Online-Konsultation kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung, zur Bewertung der Umweltauswirkungen

- Untersuchung der FFH-Verträglichkeit (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

Im Auftrag:  
gez. André Küster

(3057) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 177

**232. Antrag der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers E341 (Kombiniertes Lager Bergkamen (KLB))**

**G 0056/23**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.04.2024  
900-0058251-0021/IBG-0001

**Öffentliche Bekanntmachung**

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.02.2024 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 07.05.2024 um 10.00 Uhr  
im großen Ratssaal des Rathauses  
der Stadt Bergkamen,  
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Lange-Vidaurre

(113) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 183

**233. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.04.2024  
900-0911928-1321/IBA-0024

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 13.02.2024 die störfallrelevante Änderung der zur Acetonchemie-Anlage gehörenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen TMC-ol-/TMAS-Anlage auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Den Austausch des bestehenden Kreislaufkühlers W-2101, ausgeführt als Spiralwärmeaustauscher (Gewicht 8 t, Wärmeleistung 1680 kW, Volumen i. d. R. 950 l), gegen einen Rohrbündelwärmeaustauscher (Gewicht 13 t, Wärmeleistung 1692 kW, Volumen i. d. R. 2818 l) im Bau 1460.
2. Die Verstärkung des Stahlgerüsts im Bereich des Kreislaufkühlers W-2101 im Bau 1460.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Schrewe

(184) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 183

**234. Anzeige der Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.05.2024  
900-0160195-0010/IBA-0008-A0149/23-A1

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden, hat mit Datum vom 26.02.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) auf Ihrem Grundstück in 58706 Menden, Max-Eyth-Straße 2-6, Gemarkung Menden, Flur 6, Flurstücke 131, 135, 179, 572,574, 575, und 578 angezeigt.

Im Rahmen des angezeigten Vorhabens betrifft die Errichtung und den Betrieb einer Entfettungsanlage.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Althaus

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 183



**235. Einladung zur Sitzung  
der Verbandsversammlung  
des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EcoCity Bochum, 19.04.2024  
Abfallwirtschaftsverband

Einladung Nr. 7 zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 3. Mai 2024, 12:15 Uhr, Kreishaus Recklinghausen, Kurt-Schuhmacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, großer Sitzungssaal

**Tagesordnung**

**I. Beschlussangelegenheiten**

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschriften (§ 9 Absatz der Verbandssatzung)
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes, Entlastung des Vorstandsvorsitzers
5. Festsetzung der Verbandsbeiträge 2023

**II. Berichtsangelegenheiten**

1. Ergebnisse INFA – Weiteres Vorgehen
2. Entwicklung Markt und Wettbewerb
3. Wirtschaftliche Lage
4. Stoffströme

**III. Verschiedenes**

Nächster Termin: 11. Oktober (Wuppertal)  
Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 184

**236. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE63 4305 0001 0327 6094 75 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE63 4305 0001 0327 6094 75 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29.07.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

B 20/24

Bochum, 11.04.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 184

**237. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE45 4305 0001 0338 4312 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE45 4305 0001 0338 4312 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29.07.2024, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 21/24

Bochum, 11.04.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 184

**238. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 21.12.2023 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE70 4305 0001 0329 0847 19, DE05 4305 0001 0329 0883 14, DE80 4305 0001 0329 0883 22 und DE58 4305 0001 0329 0883 30 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE70 4305 0001 0329 0847 19, DE05 4305 0001 0329 0883 14, DE80 4305 0001 0329 0883 22 und DE58 4305 0001 0329 0883 30 werden für kraftlos erklärt.

D 109/23

Bochum, 08.04.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 184

**239. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 21.12.2023 aufgebote Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE18 4305 0001 0318 2350 41 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE18 4305 0001 0318 2350 41 wird für kraftlos erklärt.

W 110/23

Bochum, 08.04.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 184

**240. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 21.12.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0319 5349 88 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0319 5349 88 wird für kraftlos erklärt.

Sch 111/23

Bochum, 08.04.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

**241. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 144 891 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.04.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

**242. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 730 369 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16.04.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

**243. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 756 570 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 16.04.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

**244. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 071 511 ist am 27. 12. 2023 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12.04.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. zwei Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

**245. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 520 571 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 11.04.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

**246. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 763 669 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 08.04.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

**247. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 681 019 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 11.04.2024

Ike

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 185

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Elternverein zur Förderung der Sprachfertigkeit von Kindern e.V.“ mit Sitz in Menden, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1087, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Bari Özbulut, Ostenschlahstraße 46, 58675 Hemer,  
Selime Talan, Wilhelmstr. 27, 58706 Menden.

(37)



## Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. [brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge](http://brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)